



bringen droht. Es scheint weiter, daß der österreichische Finanzminister...

Die Berliner Entree scheint bei dem Kabinett von St. James die Befürchtung...

In den Beziehungen der Türkei zu den Südslawen führt der gegenwärtige...

Der ganze Balkanische Krieg — schreibt der Großfürst — gehörte der...

Diese Vorgänge dürften wahrscheinlich die Phantasie derjenigen, die aus der...

Die großartigen politischen und militärischen Erfolge Preußens, namentlich...

es von selbst bedingt, daß, wenn überall, so auch in der orientalischen...

U n t e r r i c h t

Hermannstadt, 21. October. Vorgestern fand — wie wir im Relet — in...

Sodann hielt der Vorsteher eine glänzende Eröffnungssrede und nahm den...

Hiermit war der öffentliche Act beendet und die einzelnen Facultäten...

Am selben Tage gab Graf Mikó dem Professorencollegium der Universität...

Kronstadt, 19. October. Der Herr Generaldirector v. Bortnik, Herr...

Agaram, 18. October. Bei der gestern in Draganaica stattgehabten...

Agaram, 19. October. Die Blattern-Epidemie ist hier ganz außerordentlich...

Wien, 19. October. Der Ministerpräsident Fürst Auersperg und Finanzminister...

Prag, 17. October. Einmalig geschah: Bezirksvertretungen fragten bei den...

Prag, 18. October. In der Budweiser Diözese bedienen sich die Religionslehrer...

A u s l a n d

Berlin, 16. October. Die Spener'sche Zeitung, die mutmaßlichen Resultate...

Ich möchte nicht welche! Die Köchin wird Ihnen die Fremdenzimmer zeigen...

N o t i z e n

(Eiters aus einem deutschen Kleinstaat.) Das Berliner Fremdenbl. schildert einen Einzug, Sr. Durchlaucht des...

Seite wird bekannt, daß die Stellung der Reichsregierung zu den kaiserlich-rechtlichen...

Berlin, 18. October. General Schweinitz hat die österreichische Regierung...

Berlin, 18. October. Die Regierung beschließt vor Beginn der Landtagsarbeiten...

Berlin, 19. October. Gestern Abends 9 Uhr fand im Albrecht'schen Palais...

Berlin, 19. October. Bei heftigstem Herbstwetter und in Gegenwart einer...

Berlin, 19. October. Das Lichtbegängnis des Prinzen Albrecht begann um...

Kopenhagen, 18. October. Der König hat heute die Grundsteinlegung...

Paris, 16. October. Die von den republikanisch-conservativen Blättern...

Paris, 18. October. Die Nachricht von der Abreise Gambetta's nach...

Berlin, 18. October. Die portugiesische Regierung hat den Vicomte...

(Dreizehnwanzig Personen verbrannt.) Aus Moskau schreibt man: Ein entsetzlicher Unglücksfall...

(Neue Art Brod zu backen.) In Petersburg ersand ein Chemiker eine neue Art Brod...

Atwe die hervortragen an die deutsche Intervention der kaiserlichen Regierung...

Antwerpen, 18. October. An der Börse circulirt das Gerücht, die hervorragendsten in Antwerpen etablirten deutschen Kaufleute hätten an die deutsche Regierung ein Gesuch gerichtet, um durch die diplomatische Intervention derselben bei der belgischen Regierung den Bau einer Eisenbahn von Antwerpen nach Glabbeek zu erwirken.

Brüssel, 16. October. Den hiesigen Behörden stellte sich heute ein Individuum unter der Angabe, ein Mitschuldiger des Mörders Traupmann zu sein. Der Betreffende erklärte ferner, er habe während der Commune in Paris ein Peloton bei der Erschießung der Geiseln commandirt.

Rom, 17. October. Der frühere Abt gegenwärtig wird das Gesuch über die religiösen Corporationen nunmehr zuerst der Deputirtenkammer vorgelegt werden. Das Ministerium ist jetzt entschlossen, zu Gunsten der Ordens-Generalate eine Ausnahme zu machen. Was die fremden Klöster anbelangt, so ist die italienische Regierung bereit, deren Güter den betreffenden Mächten zur Verfügung zu stellen.

Rom, 18. October. Hieraus Romano meldet, König Oscar II von Schweden habe dem Papste den Tod Karls XV. und seine Thronbesteigung angekündigt.

Ranfailla meldet, der König habe dem türkischen Gesandten in Rom, Piositades Bey, welcher zum türkischen Gesandten in Berlin ernannt wurde, den Großorden des Mauritius und Lazarus Ordens verliehen.

Madrid, 16. October. Der Congress hat in seiner gestrigen Sitzung nach einer glänzenden Rede Jorilla's die Adresse mit 205 gegen 68 Stimmen der Republikaner und Unionisten angenommen. Die Liberal-Confederanten ertheilten sich der Abstimmung.

Madrid, 17. October, Abends. Die Insurgenten von Ferrol haben, ohne den Angriff abzuwarten, heute die Flucht ergriffen. Die Truppen haben das Arsenal erbeutet und 500 Gefangene gemacht. (Von uns bereits telegraphisch gemeldet. Die Red.)

Belgrad, 19. October. Der König von Griechenland richtete an den Vizekönig von Albanien ein eigenhändiges sehr freundliches Antwortschreiben auf die Notification von dessen Thronbesteigung.

Kragujevac, 19. October. Der Minister des Aeußeren hat der Stapschina die mit Rumänien abgeschlossene Postconvention vorgelegt, welche mit Verfassungsausdrücken zugewiesen wurde.

Am 1. October. Die Insurgenten von Ferrol haben, ohne den Angriff abzuwarten, heute die Flucht ergriffen. Die Truppen haben das Arsenal erbeutet und 500 Gefangene gemacht. (Von uns bereits telegraphisch gemeldet. Die Red.)

Belgrad, 19. October. Der König von Griechenland richtete an den Vizekönig von Albanien ein eigenhändiges sehr freundliches Antwortschreiben auf die Notification von dessen Thronbesteigung.

Kragujevac, 19. October. Der Minister des Aeußeren hat der Stapschina die mit Rumänien abgeschlossene Postconvention vorgelegt, welche mit Verfassungsausdrücken zugewiesen wurde.

Am 1. October. Die Insurgenten von Ferrol haben, ohne den Angriff abzuwarten, heute die Flucht ergriffen. Die Truppen haben das Arsenal erbeutet und 500 Gefangene gemacht. (Von uns bereits telegraphisch gemeldet. Die Red.)

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 21. October. (Eisenbahnvergnügungszug nach Mediaş.) Noch mehr Tausende als in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes winkten entlang der Eintragslinie an beiden Seiten des Bahngeländes bis weit hinter dem Jernbahnsteig und auch noch am äußersten Ende der Hermannstädter Gemarkung dem von dem Verkehrsbesitzer Herrn Zimmermann persönlich geleiteten, durch einige entleerte Waggons der Eisen Siebenbürger Bahn verstärkten, riesig stattlichen Vergnügungszuge freundlich entgegen zu. In klaren, deutlichen Lauten riefen die Organen der Fogaraiacher Alpen gen Himmel stehend empor, mit ihren niedrigen Spitzen an der Eintragslinie beim Kopfentzug über den trennenden Atr den Hühnern des dreifachstiefigen Zugs und Zingebirges den Morgengruß hinüber sendend. Schon blinkt hinter dem „Alten Berge“ der Großherzoglicher Kirchthurm hervor, sich jenseitlich ärgern, daß der alte Tadelnium der reicheren Hermannstädter dienende Klüden des „Alten“ ihm nur die Seitenansicht nach Kleinjuchuen gestattet, jene auf die Zingebirge aber hartnäckig verwehrt. Unter Musikklängen fliegen wir mit halber Dampfeskraft vor Klippendörfer und Kleinjuchuen vorüber, um vor dem „Salzburger“ Bahnhofe 1 Minute Halt zu machen.

„Salzburger“ Bahnhof! Wird wohl nur Ironie, oder vielmehr eine Satyre sein wollen! Lucas a non luoendo! Wo ist der Bahnhof und wo ist Salzburg? Wer von da zum Bahnhofe oder umgekehrt, sei es zu Fuß oder zu Wagen bei zufälligem Regenwetter den Weg zu machen verantwortlich sein wird, der wird eine Geschichte zu erzählen wissen von der Freiheit, mit der man Bahnhofe kauft. Doch mögen sich die Hermannstädter, welche die Soobäder in Salzburg besuchen wollen und auch die Salzburger, welche den einflussreichen Herrn Ladislaus v. Kozimicz zu ihrem Vertreter in ungarischen Reichstage wieder erwählt haben, mit der Hoffnung trösten, daß die Direktion der Ungarischen Dabaha beim Wächterhäuschen oberhalb des Töskli eine Minute Halt veranlassen und damit dem grausamen Spiele des Narziss vom jetzigen Bahnhofe nach Salzburg ein Ende bereiten wird.

Doch die Minute ist vorüber und wir dampfen bereits im großen Einjuchente der oft erwähnten Salzburger Brücke zu. Viele wüßten sich, wie ein geistreicher Doctor bemerkte, mit dem Gedanten, wenigstens in guter Gesellschaft dieselbe passieren zu können. Die angezeigte Brücke ist noch unvollständig; gerade dieser Zustand gestattet ein unbehindertes Bestehen während der Fahrt; sie ist in ihrer Localität ein Wunderwerk der Holzbautechnik und macht den Insurgenten, unter deren Leitung sie in verhältnismäßig rascher Zeit fertig geworden, volle Ehre. Sie ist wirklich besser als ihr Ruf ist. Dene und technische Fachkenntnis anmaßen zu wollen, können wir behaupten, daß die Salzburger Brücke rücksichtlich der Solidität des Baues volle Sicherheit gewährt, ob aber diese Solidität gegen etwaige Abrutschungen der sich leicht lösenden Mergelschichten vor dem Brückentopfe auf der Hermannstädter Seite für immer die Probe widerstehen können, ist eine Frage, deren gründliche Beantwortung Männern von Fach überlassen werden muß. Einig an dem, daß unser Diebstahl den lustigen Stadtkinderleuten überreibe.

Vor Mandra bis Kadamos erinnert das gleichförmige, wellenmäßige Hügelgeland an die Kornkammer Siebenbürgens; an die baumlose Mediasch, von Kadamos angefangen beginnt weiter abwärts nach Marktstetten zu das Weinland. Die ganze lange Lehne an der Sonnenseite des Weisbach ist eine fortlaufende Reihe von Rebengelande, gleichsam eine Vorpostenlinie des Kollektal-Weinlandgebietes; die Winterjaeren prangen im prächtigen Grün und die ganze Gegend macht auf die Beschauer den wohlthuenden Eindruck, der dem Segen der Mutter Natur so eigen ist.

Das herrlich: Wetter, von dem die Fahrt begünstigt ist, übt seine stützende Wirkung auf die Vergnügungszüger, welche insgesammt in der besten Laune sind, wegen ihrer großen Anzahl von den Dorfkleinen im Sonntagsgaarte im Vorbeibrausen freundlich begaßt werden, selbst aber über den komischen Ernst, mit welchem sie und da ein Grabsteine: Dnje oder eine seitwärts stehende Schafherde das Locomotiv-Umgehörn sammt seinem hundertfach langen Kleinschlange-Anhängel ängstlich anguckt, lächeln müssen. Die Griechen müßten Troja sichtlich mittelst einer Pferdebesenbahn erobert haben und die mit Kriegern angefüllten Waggons dürften vom Homer dann als „hijerens Pter“ verewigt worden sein.

Vor dem Klein-Kopischer Bahnhofe, in welchem die von Lövös und Razos-Basarhely kommenden Züge der Dabaha einlaufen, ward ein längerer Halt gemacht, der zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse ausgenutzt wurde. Im Nu war die Restauration überfüllt und der Rest hatte das Zufahren. Die, welche das Prövenite gespielt hatten, fügten ihren Vornachmittags-Rapport-Gumpen in Gestalt des Jahalles schwächling langhaarsiger g'üner Klaffen hinunter.

Fort ging's Johann, fast ununterbrochen parallel mit der Bukovinarer Reichstraße, nach dem Gebiete des Ausfluges: der freundlichen Kollektal Mediaş. Insposant erhebt sich der mit dem Wächter Divalen in noch wenigstbedeutendem Schritte da stehende Thurn der großen evangelischen Kirche, geschmückt mit flatternder Fahne zu Ehren der Hermannstädter nichtigst-Prinzen, welche beim Einfahren in den mit Laub und Faggenasthauch erfüllten Bahnhof aus tausend Reihen mit Bvatsusen, mit schmetternder Klaff, Pöllerklaffen auf's Hitzlichste, nicht off jell, sondern so reich mit natürlichen Zingeln, begüßt werden.

Gleich der Lava aus dem Krater, wälzte sich die zweifelhafte Masse aus den Waggons der Stadt zu, die nicht erobert zu werden braucht, weil das ja einerseits auch nicht vom Adrechs-Wittmann'schen Generalstab abdrängt wird und andererseits das von ihnen mobilgemachte Heer der Vergnügungszüger von den wackeren Mediaşer nicht als Feind, sondern mit offenem Arme als Freund willkommen geheißen war. Unbeschadet des Staubes auf der stöhnlichen Wanderung in die Stadt, theilten sich die Zugliger, um einen Gang auf die Promenade, in die verschiedenen Straßen, zu Bekannten u. s. w. zu machen.

Um halb 1 Uhr Mittag waren der große Saal und die Nebenlokalitäten im Hotel zur Traube von 540 Festessen besetzt, die übrigen 400 (denn es waren auch Schäßburger nach Mediaş gekommen, außerdem hatten sich noch an 70 Mediaşer den „Table d'hötern“ angegeschlossen) saßen beim „Schügen“, im Casino und anderwärts Posto. Die Mitglieder der Hermannstädter Liedertafel wurden als sie in den Saal zur Traube, wo auch Ihr Berichterstatter einen Platz fand, im Gänsemarisch eintrauen und ein Eröffnungsbildchen sangen, mit freudigen Zurufen begrüßt.

Das von dem Wächter, Herrn Stolz, zu dem mäßigen Preise von 1 fl. beigestellte und unter geschickter Leitung des Faktotums im genannten Hotel, Sellaer, servirte Dinner war sowohl bezüglich der vollkommen genügenden Quantität als auch der tadellofen Qualität der Speisen, wie auch in Bezug auf zureichende und prompte Bedienung gut, freudig und somit auch aller Anerkennung werth. Die Tafelmusik war von der mitgebrachten Gervais-Mott'schen Kapelle besorgt. Während des Dinners wurde das nachfolgende humoristische Programm vorgeleitet:

Sonntag den 20. October 1872 veranstaltet die „Emancipirte“ Germania (zur Zeit Männergesellschaft genannt), zur Jubelfeier ihrer Klammerrückung ohne obligatorische Bewilligung und Clavierbegleitung unter „persönlichem Schutze“ ihres einjährigen Obmannes eine Sängerfestlich nach Mediaş.

- Program: 1. Der frohe Wanderer. (Bereits vor dem Gott will rechte Günst erweisen, mehrere hohen und höchsten persönlichkeiten auf dem Hermannstädter Bahnhofe mit großem Beifall vorgegetragen.) 2. Die Weinlein, die da sitzen, die soll nicht bange. 3. Chor: Wohin mit der Freud? 4. Freireit. 5. Ich wuß' ich, ich sag' dir's. 6. „Traub ist Alles so prächtig“. 7. Herr Meister, habet schönen Dank. 8. Es wohnt ein Wirth zu Sara-Satagoß. 9. Kennen von Tharau ist's, die mir gefällt. 10. Schlammest du schon? 11. Die verjunktene Krone. 12. Voretey. 13. Vaterlandslieb: Wolfenbüchel.

Program's und musikalische Hoch's gratis! Das Comité.

Es ist selbstverständlich, daß sämmtliche, unter Leitung ihres Großmeisters vortragenden Lieder von Beifallsstößen begleitet waren, den hübschesten Applaus erzielte jedoch das wundergütige und von Herrn M. Bell mit hinreichender Wirkung und voller Entwicklung seiner herrlichen Stimme gesungene Solo der Nummer 4.

Der Strom der Trinksprüche wollte anfänglich nicht recht in Fluß kommen; es schien, als wolle Einer dem Anderen das erste Wort gönnen; dies nahm denn endlich Herr Hauptmann Ziegler an Mediaş, um auf das Wohl der Hermannstädter das Glas zu leeren. Ihm folgte der stets schlagfertige und redewandere, in allen Sätzen des Sachverstandes wegen seines Wiederholens geschätzte Pfarrer Franz Oberst, in reicher gelungener Ausführung auf die Ironie der jetzigen großen Zeit hinweisend, in der es möglich ist, daß ein Dandius von Klein-Kopisch nach Mediaş und zurück parallel mit der Eisenbahn in Vermittelung des Personverkehrs kontrairten kann. — Journalist Bökess gab dem Wunsch Ausdruck, der Verkehr, gehoben durch Unternehmungslust auf dem Felde des Gewerbes, der Industrie und der Produktionsfähigkeit, möge in Salde eine, den öffentlichen Wohlstand bewirkende Dimension annehmen, wodurch eine, durch keinen Zeitverlust in Klein-Kopisch gehemmte, der Ergiebigkeit des heutigen Vergnügungszuges gleich, ununterbrochene Verbindung zwischen Hermannstadt und Mediaş ermöglicht werde, welche Letzterer er auch für den herrlichen Empfang ein hoch anbringe. — Dr. Klein rekrutirte in humorvoller Auseinandersetzung auf den Unterschied zwischen offiziellem und nichtoffiziellem Empfang; gedachte in einer geschickten Wendung des Mediaşer Tages, an welchem der lange Schwerezeit beigelegt worden und widmete sein Hoch der alten Hermannstadt. — Dr. Klein hielt eine, mit wiederholtem Beifall ausgenommenen Tischrede, in dieselbe mehrere treffende Bemerkungen über die Salzburger Brücke, die Geschichte der Vergnügungszüge einfließend und mit dem Wunsche schließend: der Mediaşer „alte“ Wein, welcher durch die jüngsten Misjahre Abbruch erlitten zu haben scheint, möge wieder zu früherem Glanze und Ruhme gelangen. — Zum Schluß widmete Journalist Bökess einen Trinkspruch dem Wunsche nach Eintracht unter den verschiedenen Nationalitäten des Landes.

Die Vergnügungszüger, welche in den anderen oberwähnten Restaurationen hinkamen, sind voll des Lobes über die ihnen gleichfalls zu mäßigen Preisen gebotene Verköstigung; da war von einem Ueberhalten, sogenannten „Schüttern“, von einer Ausbeutung des außergewöhnlichen Zustandes von Fremden keine Spar. Die Mediaşer Wette erachteten es als Ehrensache, auch nicht den mindesten Anlaß zu einer Beschwerde zu geben. Ueberall begegnete man derselben Zuvoorkommenheit und Urbanität und wir erfüllen nur eine Pflicht, wenn wir dieses voll anerkennend hervorgehen.

Nach dem gemeinschaftlichen Mittagessen war der große Marktplatz der D. des Stelldichens. Im Handumdrehen waren alle Vorräthe an Kaffee, Thee, Backwerk der Conditorei aufgebraucht, Tisch an Tisch war bis weit in den großen Platz hinein dicht besetzt; vor dem Stolz'schen Hause wurde an einem großen Tische, gleichfalls im Freien, unter Benützung des wohnigen Herbstwitters dem Mediaşer Netzar wacker zugeproben. Eine Kapelle, wir wissen nicht, ob es die Mediaşer oder Preitarer war, spielte lustige Weisen auf; ein — wenn wir nicht irren — ehemaliger mit spanischem Namen ausgehatterter Pianofortbesitzer ließ gegen nachträgliches Absammeln Ballone steigen, von denen der Eine insoferne als ballon d'essai gelten durfte, als er in halber Thurmshöhe Feuer fing und in der Luft krepirte, eigentlich zu Nichts verbrannt.

Von großem Uebel war der scheinlich für keine Schleppkleider, sondern nur für kurzgeschürzte Kostüme à la bergeronnette oder à la jardinière bestimmte Staub des ungepflasterten und somit den Hühneraugen wohlwollenden Marktplatzes.

Ein geborener Mediaşer, seit vielen Jahren aber in Hermannstadt eingebürgert und durch das von ihm selbstigen überallhin getragene „Schöne Wetter“ hiebrbekannter Herr fragte uns, wie uns seine Vaterstadt gealle? Die Mediaşer und noch mehr die Mediaşerinnen gefallen uns sehr; auch ist die Stadt nicht übel, allein die Revolution mag uns nicht gefallen, die der Mediaşer Staub macht, wir wissen nicht, ob aus Verdräp

ober aus Freude, weil ihn die Hermannstädter jetzt aufwirbeln, — antworteten wir treuherzig.

Um 5 Uhr N. M. wurde im Saale zur Traube, welcher mit zauberhafter Schwümmigkeit ausgeräumt worden war, ein gemüthliches Langfranzösisch improvisirt, das bis nach 6 Uhr währte. Sodann stündte Alles in den Bahnhof, um die Schäßburger vor der Abfahrt in cordialer Weise zu begrüßen. In der Bahnhofrestauration hatte Vater Käme alle Hände voll zu thun. Nach dem Abgange des Schäßburger Zuges kam auch an und die Reihe einzustiegen. Vor der Abfahrt nach Hermannstadt wurde ein von den Arrangenten der Vergnügungsfahrt mitgebrachtes Feuerwerk abgebrannt. Der Bahnhof erlangte in bengalischem Feuer, bei dessen Schein man die Tausende von Mediaşern zum herzlichen Abschiedsgrüße versammelt sehen konnte. Unter Musikklängen, gegenseitigen Hochrufen, Lächeln und Güteschwenken erfolgte die Rückfahrt aus Mediaş, dem wir für den gemüthlichen Tag, den wir dort verbracht, eine dankbare Erinnerung bewahren wollen.

Die Heimfahrt erfolgte in derselben Ordnung und Gemüthlichkeit wie die Hinfahrt. Der Abend war mondhell und das Wetter entzückend schön. Im Hermannstädter Bahnhofe änderte sich die Gegend, denn hier wüthete ein bestiger Distan, welcher die Ankommenden zwang, rasch ein Fußweil zu gewinnen, um ohne alle Ceremonie nach Hause zu gelangen. Wir können unseren Bericht nicht schließen, ohne den Herren Arrangenten für ihre, im Interesse des Zustandekommens und Erlingens des Vergnügungszuges mit rastlosem Eifer entwickelte, unerschöpfliche Mühe und Thätigkeit unsere innige und aufrichtige Anerkennung zu zollen.

Die von dem, den Hermannstädtern noch von der Zeit her, als das Regiment Merens hier in Garnison war, bekannten Violin-Virtuosen Herrn Friedrich Brath geleitete Abend in den Winterlokalitäten des Gerliczy-Gartens veranstaltete Concert: Solist: war ungeachtet des Ausfluges nach Mediaş und trotz des lästigen Sturmes, der den ganzen Nachmittag und auch während der Nacht wüthete, von mehr als 300 Zuhörern besucht, die dem eminenten Spiel des Künstlers reichlichen Beifall zollten, dabei aber auch der Rühre des Herrn Wlad zugunsten nicht unterließen. Bei dem Viere, das auch seine zahlreicheren Verehrer fand, ward die Wahrnehmung gemacht, daß der Inhalt des einen höchstens vorzüglich war, dagegen die Güte des nächstfolgenden Octavists gar vieles zu wünschen übrig ließ. Eine solche Vertheilung in so jäher Auseinanderseilen kann aber weder der Bezeugen noch dem Abzuzug, noch weniger dem Wichte Nutzen bringen, denn auf schlechtes Bier schmeckt beßeres Bier besser, niemals aber auf gutes Bier ein schlechteres Oestensjaft. Ergo videant consules orlathiensis!

„Magyar Polgar“ begleitet die betreffende der Universitäts-Oeffnungsfest in unserem geistigen Blatte mitgetheilten Beschlüsse der Klausenburger Communität mit folgenden Bemerkungen: Wir unternichten halten den, obzwar aus edlem Triebe hervorgegangenen ganzen Antrag für überreilt und bezüglich des Zweckes, der damit erreicht werden soll, für schädlich; denn, wenn Klausenburg dieserweise lediglich für sich den, eine nationale Bedeutsamkeit besitzenden Akt setzt, wird das Heil auch trotz der zu prägenden Denkmünze kleinlich ausfallen und nichts anderes sein, als ein zu Ehren der Professoren gegebenes Festessen, weil dabei weder die Regierung noch die Komitate oder Municipien vertreten sein werden. Wir hören es anregen, daß die Oeffnungsfestlichkeit aufs künftige Jahr möge verschoben werden, in dem die neue Universität dann das Stadium der Anfang steuert und der Ungeduldigkeit einigermaßen wird überstanden haben; was uns anbelangt, so können wir diesen Gedanken nur billigen, weil die Festlichkeit nur bestart gelingen und wahrhaft großartig werden kann.

Die Vorbeeren der Hermannstädter liegen die Klausenburger nicht ruhen. Auch die Klausenburger Stadtrepräsentanz hat die Einführung der Hundsteuer mit folgenden Abfassungen beschlossen: für Schühbändchen muß eine jährliche Steuer von 6 fl., für Jagdbanden 4 fl., für gewöhnliche Hunde 2 fl. gezahlt werden.

Die „Relet“ vernimmt, sind Kron Verbe zum Rektor, Oskar Groß und Viktor Gisti zum Dekan, Gaerich Korobny zum Prodekan des juristischen Fakultät, Alexander Jare, Karl Szabo zum Dekan der philosophischen, Johann Rajner und Franz Gyfa zum Dekan der medizinischen Fakultät ausersehen.

In Klausenburg hat die Polizei — wie „Kol. Röl.“ nachweist — kein sonderlich wachsame Auge. Am 15. I. M. Abends wollte dort nämlich ein Streich in der inneren Stadt einen Herrn auf offener Straße aufpäubern. Ohne Dazwischenkunft einiger auf den Hilferuf des Bedrohten herbeieilenden Passanten wäre das Unternehmen des Räubers auch glangren

Program

zu der Mittwoch am 23. October 1872, Nachmittags 5 Uhr stattfindenden Communität-Sitzung.

- 1. Besuch des Michael Sonntag um Erlass von Reisekosten. 2. Antrag wegen Abänderung der Fahrordnung auf der Strecke Hermannstadt, Mediaş, Schäßburg. 3. Antrag auf Erhebung der Actie beim Bahnhof durch die bisherigen Pächter bis Schluss dieses Jahres. 4. Besuch des Georg Tattler, Käufers des ehemaligen Groß'schen Hauses am Baukonfens. 5. Antrag wegen Unterbringung der zu errichtenden Gebärstalt. 6. Besuch der Franziskanerinnen um Errichtung eines Brunnens in ihrem Hause aus der städtischen Wasserleitung. 7. Miethvertrag über den zu Honvös-Mitralleusen-Unterbringung gemieteten Deutschesalzen Meierhof. 8. Einberufungsschreiben für die am 11. November I. J. zusammenzutretende jährliche Nations-Universität.

Heute Dienstag den 22. October 1872:

in der Winterhalle des Gerliczy'schen Gartens: Grosse musikalische Produktion des Violin-Concertisten Friedrich Brath.

Anfang halb 7 Uhr. — (Programme erliegen auf den Tischen.)

- Fremdenliste. Angekommen am 21. October: Hotel Reurhree. A. Salfeld, Director, Johann Gräfer, Kaufmann, aus Mediaş; A. Patay, Grundbesitzer, sammt Familie, D. Blafit, Gutsbrunternehmer, aus Klausenburg; A. Komaromi, aus Szabad; G. Breis, Reiter, aus Wien; G. Konnerth, Fleischhauer, aus S. Meen; J. Blot, Disponent der Dr.-Königsder Dampf-Mühl-Keiten-Gesellschaft. Ungarische Krone. Baronin Aichelberg, aus Schäßburg; S. Katona, aus Simonyfalva; M. Fodor, S. und S. J. Szabó, J. Pestany, Sütöbberger, aus Hellsöfalva. Mediaşer Hof. L. Wlad, I. Grundbuch-Commissär, aus Sz. Udarhely; G. Zin, ex. Pfarrer, aus Klausenburg; R. und G. Szentomits, Grundbesitzer, aus Gitschabsthat; B. Meubel, Pfarrer, aus Kimeş; J. S. Giesel, ex. Pfarrer, aus Marientburg; Frau Tisch, Obergerichtsrathin, aus Körneget.

Telegr. Wiener Cours vom 21. October 1872

5%, Metalliques	85 20	Ungar. Grundentlastungsbobl.	79 70
5%, mit Nat- und Novem.-Zinsen	85 20	Temes.	78 50
5%, National-Anlehen (Silber)	70 30	Siebenb.	77 60
1860er Staats-Anlehen	102 50	Frank.-flav.	—
Banlantien	980 —	Silber.	107 —
Rebittantien	382 —	R. l. Wilm.-Daten	6 17
London	107 90	Napoleonob.	8 97



**Verkauf.**

Neugasse No. 50 ist aus  
besten Bedingungen zu ver-

**Mundwasser**

für dessen Vortrefflichkeit, es  
schon Jedermann zur Reinigung  
dient, sowie zur Vermeidung  
des Zahneiters und des  
Gummis.

**G. Popp's  
Zahnpasta.**

ist eines der bequemsten Zahn-  
mittel, welches die schädlichen  
Stoffe entfernt, welche auf das  
Gummi wirken, sowie die  
organischen Stoffe, welche  
auf das Zahnfleisch wirken,  
entfernt, und die Zähne  
weiß macht.

**Schwäche  
Kraft,**

Dr. Bisenz,  
medizinischen Fakultät in Wien,  
Brix 2 fl.

**Krankheiten**

Schwäche von  
**BISENZ.**  
Fingerstraße No. 12.

**Handlung**

Krankheiten!  
Antiblenorrhöene  
enthält  
alle Bestandtheile zur  
Behandlung des Trippers  
u. s. w.

**s-Lose.**

Los muß mindestens 30 fl.  
Wien, Graben 13.

Wien, Graben 13.

diezu eine Beilage.

**Rundmachung.**

Zur Sicherstellung der Verfrachtung von  
militär-ärztlichen Gütern zu Land und zu Wasser  
für den ganzen Umfang der Monarchie, dann  
der in den verschiedenen Stationen erforderlichen  
Loco-, Last- und Kaleschfahren auf die Zeit vom  
1. Jänner bis Ende December 1873, hat das  
k. k. Reichskriegsministerium mit dem Receptiv-  
Abth. 12, Nr. 2953 vom 28. September l. J.,  
eine Offertverhandlung angeordnet.

Die diesbezüglichen allgemeinen und spe-  
ziellen Bedingungen, sowie das Formulare zum  
Offert, werden nachstehend mit dem Beifügen  
zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß als Ter-  
min, innerhalb welchem das Offert einzubringen  
ist, der **4. November 1872** bis 12 Uhr  
Mittags, ohne Unterschied für die Ueberrei-  
chung desselben, bei der k. k. Militär-Inten-  
danz oder beim k. k. Reichskriegs-Ministerium fest-  
gesetzt wird.

**Bedingungen**

bei Uebernahme der Verfrachtungen von Militär-Aerarialgütern innerhalb der Grenzen der österreichischen Monarchie für das Jahr 1873.

**I. Allgemeine Bedingungen.**

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Aerarialgütern aller Art in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1873 von und zu den nachbenannten Stationen, als:

- a) von und zu der Konturs-Verwaltungs-Anstalt in Wien, Brünn, Altsien, Graz, Jaroslau und Karlsburg;
- b) von und zu den Fußwehens-Materials-Depots zu Klosterneuburg, Karcia, Prag, Pest, Drohobyz und Karlsburg;
- c) von und zu den Zeug- und Artillerie-Anstalten in Wien, Wiener-Neustadt, in Luz, in Graz, zu Jansbrunn, Kuffstein, Bogen, Franzensfeste, Setz und Tereben in Karlsbad, Eisegg, Brod, Gradista, in Prag, Liharska, Königgrätz, Jockstadt und Bergstadt, in Olmütz, in Krasau, in Lemberg, in Comorn, in Pest, in Karlsburg, in Temesvar, in Acad, in Peterwardein, in Stein, in Raibach, in Trisib, zu Wola, in Jara, Spalato, Kissa, Ebnico, Gissa und Rain, in Kagusa, zu Gafelnowo und Cantaro; in Salzburg, Raichau, Priesburg und Neuhofl;
- d) von dem Haupt-Medikamenten-Depot in Wien, dann den Medikamenten-Anstalten zu Prag, Pest, Lemberg, Raibach in die Spitals- und Garnisons-Apotheken;
- e) von den Armee-Anstalten zu den Truppen ohne Unterschied der Waffengattung mit Inbegriff der k. k. Gendarmerie, desgleichen
- f) zu den Bildungs-Anstalten.

2. Auf die Verfrachtung von Verpflegungsgütern erhebt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Verwendungen aus einem Verpflegungsbezirk in den andern, oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden.

Es steht jedoch den Verpflegungs-Magazinen oder Militär-Intendanten frei, die Verpflegungsartikel durch andere Verfrachtungen transportieren zu lassen, falls deren Frachtlöhne billiger als die stipulirten Verfrachtungs-Preise sind.

Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazinstation in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislokationsorte, gehören in den Manipulations-Betrieb der Verpflegungs-Magazine und sind von diesen, wie bisher, zu befragen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplatz und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu kontrahieren und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4. Die Güterverladungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Absätze 1 bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin — unter obigen Ausnahmen — alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten, bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferner alle Güterverladungen per Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe. Die Zufuhr der Kohlen und des Holzes in Wien und den größeren Städten wird nicht nach Fuhr — sondern nach Zentner berechnet, und auch sogetauert bezahlt, wobei Verfrachtungen unter Einem Zentner nicht als voll angenommen werden.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichisch-ungarischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung der Verfrachtungs-Geschäfte gehörig auszuweisen und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande ist — frei, sich an dieser Verfrachtung durch Uebernahme eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offertes zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbote über sämtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten und ob der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe oder zu Lande pr. Achse mittelst Zugvieh bewegt wird, und ebenso rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militär-Güter von den ärztlichen Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiffahrts-Stationen, und Abfahrts-Plätzen den Preis eines Zollentens für die ganze Wegstrecke in österr. Währung zahlbar in Banntoten oder sonst gesetzlich anerkannten Papiergeld zu enthalten.

8. Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Complexe lauten.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Exakte beigegeben wird, müssen für diese Exakte auch die nöthigen Bewagungen beigelegt werden, daher auch für Regiere die Preisangebote zu stellen sind.

10. Dort, wo es notwendig ist, und Locofahren angefordert werden, sind auch solche vom Kontrahenten beizustellen und muß der Preis

- a) einer Locofuhr für Personen und Kaleschfahren oder
- b) für Waaren- und Materialtransporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines 2, oder 4pännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Offertent verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Honorar- und Gewerbesamner, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiesigen bezulenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung der Verfrachtungs-Geschäfte, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bezeugtes Zeugniß über die Solvenz und das zureichende Vermögen zur Sicherstellung für das Aerar beizulegen.

Diese dem Offertenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zeugnisse, in welchem das etwa eingetretene Ausgleichs-Verfahren angedeutet werden muß, sind hienächst.

Ein im Ausgange-Verfahren befindlicher Konkurrent wird, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet erkannt.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem daselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Bauzahlsumme festgesetzt wird und zwar:

für Nieder- und Ober-Österreich	800 fl.
„ Salzburg	400 fl.
„ Steiermark	400 fl.
„ Tirol	400 fl.
„ Böhmen	1000 fl.
„ Währen	500 fl.
„ Schlesien	400 fl.
„ Kärnten, Krain und Küstenland	1000 fl.
„ Ungarn	1000 fl.
„ Siebenbürgen	400 fl.
„ Galizien und Bukowina	1000 fl.
„ Banat und serbische Wojwodschaf	500 fl.
„ Kroatien und Slavonien	500 fl.
„ Dalmatien	500 fl.

österreichischer Währung.

13. Die Badien können entweder in baarem Gelde, oder Realhypotheken, oder in österreichischen oder ungarischen Staats-Schuldverschreibungen oder aber endlich in Aktien oder Prioritäts-Obligationen jener Gesellschaften, welche eine Staats-Garantie genießen, erlegt werden. Die Staats-Schuldverschreibungen werden nach dem Vorkurse des Tages, in soferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls nach dem Nennwerth; die genannten Aktien oder Prioritäts-Obligationen aber, nach dem Vorkurse des Tages mit einem 10procentigen Abschlage angenommen.

Handbestellungs- und Bürgschaftsurkunden können nur dann als Badium oder Caution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich hergestellt, und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Procuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium noch als Caution angenommen.

14. Die Badien derjenigen Offertenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, sind auf den doppelten Betrag der im §. 12 „der Bedingungen“ betreffend angelegten Bauzahl-Summe zu erhöhen und bleiben in dem Falle, als diese Badien in baarem Gelde oder Realhypotheken, oder in Staats-Schuldverschreibungen, oder in Handbestellungs- und Bürgschaftsurkunden, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden erlegt wurden, bis zur Erfüllung des von dem Offertenten abzuwickelnden Kontraktes als Erfüllungsgarantien liegen; können jedoch auch gegen andere vorzugsmäßig geprüfte und beständige Cautionsinstrumente ausgetauscht werden.

Wüde von einem, mit einer Lieferung betheilten Offertenten das Badium in Aktien oder Prioritäts-Obligationen, der eine Staats-Garantie genießenden Gesellschaften erlegt, so hat derselbe bei dem Kontrakt-Abschlusse anstatt dieser Aktien oder Prioritäts-Obligationen, entweder baares Geld oder Realhypotheken, oder österreichische oder ungarische Staats-Schuldverschreibungen, oder Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden zu erlegen, und es hat die sofort erlegte Caution bis zur Erfüllung des Kontraktes erlegen zu bleiben.

Das erlegte Badium derjenigen Offertenten, deren Anbote nicht genehmigt werden, werden sogleich zurückgestellt.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen, und von dem Offertenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen in dem vorliegenden Zeitungsblatte abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollständig zu unterwerfen.

Auch ist in dem Offerte die als Badium erlegte Summe Reis mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszubringen.

16. Das Offert ist für den Offertenten, welcher sich des Rücktrittsbedingnisses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Besprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, — für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann verbindlich, wenn der Offertent von dem erfolgten Genehmigen seines Offertes, seitens des k. k. Reichskriegsministeriums verständigt worden ist.

17. Der Offertent bleibt überdies an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kamula-

tiv enthaltenen Anboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Befristung von loco- und Kaleschfahren u. s. m. nur ein oder der andere angenommen würde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgesetzten Offerte sind versiegelt, bis längstens zu dem in der öffentlichen Rundmachung festgesetzten Termine, entweder unmittelbar — beim Reichskriegsministerium oder bei der Militär-Intendanz, welches die daselbst einlangenden Offerte unversiegelt dem k. k. Reichskriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, — sei es beim Reichskriegsministerium oder bei einer Militär-Intendanz überreicht worden, — bleiben unberücksichtigt.

Im telegraphischen Wege gestellte Offerte werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

**II. Spezielle Bedingungen.**

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten, und die Sicherheit und Conservatioa des zur Beförderung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen directe vom Ursprungs- oder Abfahrts- zum Verfrachtungs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Aerars abgesetzt werden.

20. Dem Uebernehmer bleibt es überlassen hiebei freigestellt, insofern eine andere entferntere Route selbst zu wählen, — jedoch wird ihm von Seite des Aerar nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Betrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt und es kann auch hiedurch keine Anwendung in der für die verfrachtungs-mäßig angelegte Route, festgesetzten Verfrachtungszeit, angeordnet werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, — wenn das Militär-Aerarialgut unbeschädigt abgeholt worden ist, — an den Verfrachtungs-Unternehmer persönlich oder an seinen zum Empfangen und zur Quittierung eigens hieüber berechnigten Bevollmächtigten.

22. Der Kontrahent hat alle mit der Verfrachtung verbundenen Ausgaben und sonstigen Auslagen aus Eigenem zu tragen.

23. Der Verfrachtungs-Unternehmer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, so fern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung ohne sein — oder der von ihm zur Ausführung des Transportes verwendeten Personen Verschulden, — durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch äußere nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. — Im Falle eines solchen Verlustes oder einer solchen Beschädigung des Frachtgutes wird der Zustand dieses letzteren sowie die Höhe des dem Frachtführer nach Artikel 396 des allgemeinen Handelsgesetzbuches obliegenden Betrages durch Sachverständige festgestellt, welche über Vorschlag der betreffenden Militär-Behörde durch das nächstgelegene Gericht ernannt werden.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzuwendende Elementar-Ereignisse zugegangen sind, hat der Verfrachtungs-Unternehmer im Allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungs-Unternehmer durch o. s. b. d. r. g. l. e. Zeugnisse die angelegten Elementar-Ereignisse darthun und durch gerichtliche Zeugnisaussagen oder Kaufbescheide den Beweis liefern, daß trotz aller anzunehmenden möglichen und wirklich angewendeten Vorkehrungsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigten Gute dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Affekturierung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Unfall anscheinbar gemein wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Aerar zu ersetzen.

25. Der Kontrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, beständigen Arme-Anstalten, dann im Siege der Militär-Verwaltungsbehörden, — Befehle zu erkennen, welche über erhaltene Anbote das zu verfrachtende Gut vom Orte der Abfertigung zu übernehmen, und an den Ort der Bestimmung, insofern derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, directe, — oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar ausgestellten Verfrachtungs-Unternehmer, — sofern das Gut in den dem letzteren zugehörigen Verfrachtungs-Rayon abzugeben und weiter zu speditieren ist, zu leisten; daher sämtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter ausgenommenen Expediteurs, deren Name und Lokationsort entsprechend verlaubar wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverhandlung und Einverständnis zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jeder Frachunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrachter übernommen, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collier, Ballen und Kisten u. s. m. mit Begleitung auf den Laßstein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verlesungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militär-Behörde, oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Orts-Behörde durch unparteiische Schlichter vorzunehmenden Augenscheines, Art und Umfang des Schadens zu konstatieren, wozu degen angenommen wird, daß er die Ladung vollständig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und er für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervor kommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Betrag zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß derselbe aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes beruht.

Der Frachunternehmer, welcher in obiger Begleitung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrachter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Befestigung des übernommenen Expediteurs auszuweisen, — wozu degen er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militär-Behörde oder Anstalt hervor kommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes betheiligten Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlöhnes an jene Befrachten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen andern Verfrachter zur Weitertransportation übergeben, hat zwar ebenfalls — laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen, von Seite der oben genannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen; die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungs-Ueberganges ein Militär-Platz- oder Stations-Commando befindet, — welches in solchen Fällen kann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den andern Verfrachter zu intervenieren hätte, — durch Veranlassung desselben, sonst aber durch directe Zustellung an den Verfrachter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrachter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe, respective Uebernahme, gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlöhnezahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämtliche Kontexten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut,

a) im Vollgewichte von 1 bis 200 Zentner binnen 48 Stunden und jede höhere Gewichtslast oder binnen 3 Tagen zu übernehmen, und per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse benutzten Zeit wird der Tag des Auf- und Abfahrens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, sowie jenem mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt bloß hier zu bemerken, daß der Kontrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach dem in Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmung zu betheiligen, und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichtverhältnisse vermindert Punkt 27 der Bedingungen angelegten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrachter gehalten, sich sowohl über das zugewonnene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, so wie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Orps die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimieren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Reisen im Allgemeinen kein Termin festgesetzt werden, doch bleibt es der am betreffenden Behörde überlassenen, im Einverständnisse mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchem das Militär-Aerarialgut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher bloß festgesetzt, daß die Verfrachtung per Schiff bis 50 Zentner 2 Tage bis 100 Zentner 4 Tage von 100 Zentner aufwärts 8 Tage nach erhaltener Aviso stattfinden muß, und daß nach geschickener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, — Elementar-Ereignisse ausgenommen, vom Landungs- bezügl. Ausfahrtsplatze, directe an den Bestimmungsort abzugeben hat.

28. Läßt die auf eine oder die andere Art verfrachte Ladung verpaidet ein, so wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entwerfene fruchtmäßig festgesetzt, oder für die betreffende Route speziell bestimmt, unerlässlich notwendige, Mittel-durchschneidungen auffallend überschritten, kann weiteres dieser Verfrachtung nicht zu eiden durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Kontrahenten für die, sonst unbeanstandete, übergebene Ladung nur jener mindere Frachtlöhnsbeitrag zu gewähren sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewicht der Ladung sonst entfallende Frachtlöhne durch die Zahl der zur Verfrachtung fruchtmäßig oder sonst als Mittel-durchschneidung festgesetzten Tage dividirt, und ein 10pro. Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verfrachtung von dem bedungenen Gesamt-Frachtlöhns-Betrage in Abzug gebracht wird.

29. Der Offertent wird beim Eintritte von Kriegsereignissen, insofern jenes einzelne Kronland oder jene Ländercompex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Reichsgrenzen fällt oder nahe an denselben grenzt, von den eingezugenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich jenes Kronlandes, welches eben in den Reichsgrenzen liegt, oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges erheben.

Die diesfälligen Preisforderungen haben sich daher nur auf die üblichen Verhältnisse und den ungestörten Besitze mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Anbote eingeholt, oder die Verfrachtungen von der Militärverwaltung selbst besorgt.

30. Der Kontrahent ist verpflichtet auf dem Bestimmungsorte die richtige Uebernahme des Militär-Aerarialgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten u. s. m. und dem angegebenen Sporengewichte zu bekümmern.

31. Bei Verfrachtungen per Achse ist der Kontrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben aus Schutze des Aerarialgutes gegen die Wirkung von Elementar-Ereignissen mit zureichenden Gütern versehen, Platten oder Kisten

zu versehen, Packstücke, Stroh und sonstige zum Baden ...

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf ...

33. Ueber den bei eingetretene Ereignisse und hier ...

34. Während eines solchen durch Elementar-Ereignisse ...

35. Wenn das Volumen und die Gewichtskraft des ...

36. Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen ...

37. Bei allen größeren Transporten per Achse, unbedingt ...

38. Für die Kalesch- oder Lokofuhr wird der halbe ...

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Lokofuhr ...

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst ...

Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Abfahrtsort ...

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- und Segel ...

Der Kontrahent hat daher durch seine Vorkosten ...

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den ...

42. Die zur militär-ärztlichen Verfrachtung ...

43. Das militär-ärztliche Gut darf nicht auf dem ...

44. Bei Munitions- und Gewehrtransporten zu Wasser ...

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ...

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet, das ...

Es soll daher der Kontrahent bei einem aus was ...

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen ...

de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile ...

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Reichskriegs- ...

Sollte sich aber ein Erstreker weigern, diese Kon- ...

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Aerar ...

Die Auslagen für Stempelung des Kontrahes oder ...

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern ...

Alle aus diesem Verfrachtungs-Vertrage für den ...

III. Verzeichnis der hierländigen Routen, für welche ...

Von Hermannstadt nach Fogarasz, Kronstadt, Kézdi- ...

Von Maros-Vásárhely nach Szász-Régen, Bistritz ...

IV. Formulare zum Offerte.

Ich, Gedeckter, erkläre (Wir, Gedeckter, erkläre ...

I. Verfrachtung per Achse.

II. Für die Güter-, Zu- und Abfuhr.

III. Verfrachtung zu Wasser,

IV. Einen zweispännigen Weiwagen ...

V. eine Kaleschfuhr für den halben Tag ...

VI. eine zweispännige Lokofuhr mit dem Ladungs- ...

VII. eine vier-spännige Lokofuhr mit dem Ladungs- ...

Das vorgeschriebene Badium per ... wird in ...

Auf 40 Ziehungen. 3 Haupttreffer à fl. 250,000. 11 Treffer à fl. 220,000. 7 Treffer à fl. 200,000. 11 Treffer à fl. 150,000. 11 Treffer à fl. 110,000. Spiegelgesellschaft Gruppe A.

Purgleitner's Kalksyrup. Dieses neue Heilmittel, vorgeschlagen zur Behandlung der Lungenschwindsucht, Engbrüstigkeit, Lungentuberculose, Leberverhärtung, entfernt in überraschender Weise die bedeutendsten Erscheinungen solcher Uebel.